

13.03.2023

Aktenzeichen
44-91808- 99.5

- Ausfertigung -
Planfeststellungsbeschluss
(§ 41 Abs. 1 und Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

der Flurbereinigung Nierstein-Plateau - Projekt V

OG Nierstein

VG Rhein-Selz

Landkreis Mainz-Bingen



I. Gegenstand der Planfeststellung

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan der Flurbereinigung **Nierstein-Plateau - Projekt V**, Landkreis Mainz-Bingen (im folgenden "Plan" genannt), wird mit den in diesem Beschluss in Nr. I, Nr. II.1 und Nr. III bis Nr. V. aufgeführten Regelungen, Auflagen und Bestimmungen **festgestellt**.

Gegenstand der Planfeststellung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaft sowie öffentlichen Anlagen (gem. Nr. II. 1.1 bis 1.3 dieses Beschlusses).

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Flurbereinigung Nierstein-Plateau - Projekt V.

II. Plan

Der Plan besteht aus den folgenden Bestandteilen und Anlagen:

1. Bestandteile, die an der Planfeststellung teilnehmen:

- 1.1 Karte zum Plan im Maßstab 1: 2.000
- 1.2 Verzeichnis der Festsetzungen
- 1.3 Erläuterungsbericht

2. Anlagen, die nicht an der Planfeststellung teilnehmen:

- 2.1 Beiheft 1 – Verhandlungen, Vereinbarungen und Gutachten
- 2.2 Beiheft 2 – Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter
- 2.3 Beiheft 3 – Landespflegerisches Beiheft
- 2.4 Beiheft 4 – Wasserwirtschaftliches Beiheft
- 2.5 Beiheft 5 – Massen- und Kostenermittlung

III. Wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Regelungen

1. Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern

Die für die Benutzung von Gewässern vorgesehenen Erlaubnisse werden entsprechend den Regelungen in Nr. II.1 und II.2 erteilt.

2. Sicherung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) funktionsgerecht zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Das jeweilige Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist im Verzeichnis der Festsetzungen beschrieben. Für das Erreichen des Entwicklungsziels ist ein Zeitraum von 5 - 10 Jahren vorgesehen (Herstellungs- und Entwicklungspflege, § 3 Abs. 6 Nr. 1 LKompVO). Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungszieles sind der oberen Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen.

Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über den Flurbereinigungsplan. Das Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft aufrechtzuerhalten, Details für die Unterhaltungspflege werden im Flurbereinigungsplan (Pflege- und Entwicklungsplan) geregelt und dem Rechtsnachfolger mitgeteilt (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 LKompVO).

3. Genehmigung gemäß der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Rheinhesisches Rheingebiet“

Die Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung über das LSG „Rheinhesisches Rheingebiet“ wird nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Mainz-Bingen) vom 20.07.2022 gemäß § 5 Abs. 1 der Rechtsverordnung durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

IV. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen)

1. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Mainz ist im Bereich der Verdachtsfläche vier Wochen vor Beginn der Bauausführung schriftlich oder per E-Mail zu informieren: GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz oder E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de .
2. Der Weg 200 ist in der normalen Katasterbreite von 5 m anzulegen und mit einer ökologisch wertvollen autochthonen Saatgutmischung anzusäen. Auf Material- eintrag ist zu verzichten, die Besondere Regelung im Verzeichnis der Festset- zungen ist zu löschen.
3. Redaktionelle Korrektur Erläuterungsbericht Ziffer 3.3.1 vorletzter Absatz: Maß- nahme 402 ersetzen durch 403.

V. Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

Die Aufstellung des Planes erfolgte unter Mitwirkung der anerkannten Naturschutzver- einigungen.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

VII. Hinweise

1. Die festgestellten Bestandteile des Planes können online eingesehen werden un- ter:
<https://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle/V91808>
2. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit der Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen

berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

3. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.
4. Der Planfeststellungsbeschluss greift nicht in Privatrechte ein und richtet sich nicht an den einzelnen Beteiligten.
5. Der Plan tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses mit seiner Durchführung begonnen wird. Maßgebend für den Eintritt der Unanfechtbarkeit ist der Zeitpunkt, zu dem der Plan gegenüber dem letzten Anfechtungsberechtigten unanfechtbar geworden ist.
6. Die Planfeststellung umfasst auch die nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) der Planfeststellung unterliegenden wasserbaulichen Maßnahmen.
7. Bei der Ausführung des Planes sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die jeweiligen Prüfbemerkungen zu beachten. Daneben sind – unbeschadet der verfahrensrechtlichen Regelungen des § 84 LBauO – die materiell-rechtlichen Vorschriften der LBauO sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
8. Die Unterhaltung von in der Flurbereinigung unverändert beibehaltenen Straßen, Wirtschaftswegen und Anlagen bleibt unberührt. Die neugeschaffenen oder ausgebauten Wirtschaftswege und Anlagen sind nach Abschluss der Arbeiten und Übernahme durch die Ortsgemeinde unter Hinweis auf § 68 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) durch die jeweils zuständige Ortsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde im Auftrag der Ortsgemeinde zu unterhalten. Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt den Zeitpunkt des Übergangs der Unterhaltung im Flurbereinigungsplan.

9. Die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer und ihrer Ufer sowie der Umfang der Unterhaltung richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes (§§ 39, 40, 41 WHG sowie §§ 34, 35, 40 LWG). Gemäß § 35 Abs. 1 LWG obliegt die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer III. Ordnung den kreisfreien Städten, verbandsfreien Gemeinden bzw. den Verbandsgemeinden. Unter Hinweis auf § 42 FlurbG wird die gesetzliche Unterhaltungspflicht an den natürlich fließenden Gewässern auch durch vorgesehene Maßnahmen und Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft nicht berührt. Auch für eine nur übergangsweise eintretende Unterhaltungspflicht der Teilnehmergeinschaft an den von ihr ausgebauten, veränderten oder verlegten natürlich fließenden Gewässern besteht kein Grund, da an diesen und an den neuen natürlich fließenden Gewässern kraft Gesetzes von vornherein die Verbandsgemeinde bzw. Stadt unterhaltungsverpflichtet ist. Bei Neubau eines natürlich fließenden Gewässers III. Ordnung gilt der Abnahmeterrn als Zeitpunkt für den Beginn der gesetzlichen Unterhaltungspflicht. Den Abnahmeterrn bestimmt die Flurbereinigungsbehörde. Die Unterhaltung künstlich fließender Gewässer wird durch den Flurbereinigungsplan geregelt (§ 35 Abs. 4 LWG).
10. Werden bei Erdarbeiten Kulturdenkmäler wie z.B. alte Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder andere Funde (Scherben, Steingeräte, Werkzeuge, Skelettreste) entdeckt, sind diese von den ausführenden Firmen bzw. vom Verband der Teilnehmergeinschaften unverzüglich der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte, Große Langgasse 29, 55116 Mainz anzuzeigen. Diese archäologischen Objekte unterliegen entsprechend § 17 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) der Anzeigepflicht. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Sofern Kampfmittelsondierungen erforderlich werden, soll

rechtzeitig eine Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe vorgenommen werden.

11. Baustoffe und Bauteile müssen so beschaffen sein, dass die Anlagen sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des Bodens und der Luft standhalten, und dass die einzelnen Werkstoffe einander und die Umwelt nicht schädlich beeinflussen können.
12. Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind besonders die Vorgaben nach § 12 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und die gesetzlichen Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu beachten.
13. Die Sicherheitsbestimmungen und Bauvorgaben sowie Auflagen aus deren Schutzbestimmungen bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind einzuhalten. Des Weiteren sind Anzeigefristen vor Bautätigkeiten gegenüber dem jeweiligen Träger einzuhalten.
14. Für die Ansaat von Flächen bzw. Pflanzung von Gehölzen ist gebietseigenes Saatgut und Pflanzmaterial i.S. des § 40 BNatSchG zu verwenden. Das Herkunftsgebiet ist durch Zertifikat nachzuweisen oder die Ansaat durch z.B. Mahdgutübertragung von lokalen Spenderflächen vorzunehmen.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Flurbereinigung Nierstein-Plateau wurde mit Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück vom 24.04.2007 nach § 1 FlurbG angeordnet. Mit Teilungsbeschluss des DLR vom 17.03.2021 wurden hiervon gemäß § 8 Abs. 3 FlurbG die Flächen des Aufbauabschnittes V abgeteilt und damit das Flurbereinigungsverfahren Nierstein-Plateau - Projekt V angeordnet. Durch Beschluss nach § 8 Abs. 1 FlurbG vom 14.12.2022 wurde das Flurbereinigungsgebiet geringfügig geändert. Die Beschlüsse sind mit Ausnahme des Änderungsbeschlusses vom 14.12.2022 unanfechtbar.

Das DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück hat auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes gemäß § 37 FlurbG den Plan im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nierstein-Plateau - Projekt V aufgestellt.

Die landespflegerischen Belange wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Mainz-Bingen) und Oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd), die wasserwirtschaftlichen Belange mit der Oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Mainz) abgestimmt.

Das abschließende Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde in der Sitzung am 03.11.2022 hergestellt.

Die nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 01.12.2003 in der Fassung vom 09.05.2008 vorgeschriebene Beteiligung der nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgte mit Schreiben vom 04.01.2023 und der Bitte um schriftliche Stellungnahme. Darüber hinaus wurde zum Erörterungstermin am 08.02.2023 geladen.

Beteiligt wurden:

1. Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Frauenlobstr. 15-19, 55118 Mainz
2. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz
3. POLLICHIA, Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Erfurter Str. 7, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße
4. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR), Osteinstraße 7-9, 55118 Mainz
5. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 27, 55453 Gensingen
6. Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V., Gaulsheimer Straße 11a, 55437 Ockenheim

7. Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel
8. NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V. Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ebertstraße 22, 67063 Ludwigshafen
9. Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Kleine Rosenstr. 1-3, 34117 Kassel
10. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel

Im Rahmen der schriftlichen Beteiligung wurden keine Einwände oder Anregungen vorgebracht. Im Erörterungstermin wurden Anregungen der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR) und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) vorgebracht. Die Anregungen sowie die Entscheidung hierüber sind unter den materiellen Gründen aufgeführt.

Der Plan wurde nach § 41 Abs. 2 Satz 1 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung in einem Anhörungstermin am 09.02.2023 im Weingut Raddeck in Nierstein erörtert. Im Termin nach § 41 Abs. 2 FlurbG wurden keine Anregungen, Bedenken und Einwendungen vorgebracht.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat am 24.11.2022 eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt (§ 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) und festgestellt, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG durch die geplanten Ausbaumaßnahmen der Teilnehmergemeinschaft keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Sie hat die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 - 3 des UVPG bei ihrer Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens berücksichtigt.

Der Verzicht auf die Durchführung einer UVP wurde online unter <https://add.rlp.de/de/infos-zum-herunterladen/bekanntmachungen/> sowie auf der UVP-Plattform der Länder (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden, nach § 44 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten sowie die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten sind überprüft worden.

Danach ist der Plan mit den Unterlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gem. § 41 Abs. 3 FlurbG zur Planfeststellung vorgelegt worden.

2. Gründe

a) Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Obere Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 41 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses mit

- der Herstellung des Benehmens mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nierstein-Plateau - Projekt V nach § 41 Abs. 1 FlurbG
- der Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nach § 41 Abs. 2 FlurbG
- Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Netzes NATURA 2000 nach § 34 BNatSchG
- Prüfung der Betroffenheit des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG
- der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Feststellung, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien die geplanten Ausbaumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und dem daraus resultierenden Verzicht auf eine UVP gemäß § 7 Absatz 1 UVPG sowie die Bekanntgabe an die Öffentlichkeit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

sind somit gegeben.

b) Materielle Gründe

Prüfung der Umweltauswirkungen

Auf eine vertiefte Untersuchung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 (2) UVPG kann aufgrund der Vorprüfung verzichtet werden.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete wurden gemäß § 34 BNatSchG überprüft. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen können negative Auswirkungen durch das Flurbereinigerungsverfahren ausgeschlossen werden.

Die Artenschutzprüfung hat unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ergeben, dass der Plan mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Nach Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen ist zu erwarten, dass alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt sind.

Einwendungen und Anregungen nach § 41 Abs. 2 FlurbG:

Keine

Anregungen und Bedenken der anerkannten Naturschutzvereinigungen:

- **Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR)**

Die GNOR regt an, die Vernetzung der neuen Biotopflächen in Richtung Südwesten weiter zu verfolgen, speziell dann im Verfahren Nierstein VI.

Der Anregung wird, soweit möglich, entsprochen und die Biotopvernetzung im Abschnitt Nierstein-Plateau - Projekt VI fortgesetzt.

- **Naturschutzbund Deutschland (NABU)**

Sollte es möglich sein, die Böschung 1001 vollständig und langfristig zu erhalten, hat aus Sicht des NABU der Erhalt des Bestandes Vorrang vor der Neuschaffung eines neuen Biotopes.

Sollte diese vollständige Sicherung in den nächsten 2 bis 3 Jahren nicht gewährleistet sein, stimmt der NABU der Beseitigung des Bestandes innerhalb der Bauzeitenfenster zu.

Der Sachverhalt wurde im Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 mit der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde erörtert. Beide stimmten der Maßnahme 1001 zu, da bei der ganzheitlichen Betrachtung in der Neugestaltung langfristig die größeren Vorteile gesehen wurden. Die Maßnahme 1001 (oberirdische Rodung) ist daraufhin zur Beachtung des naturschutzrechtlichen Verbotes von Gehölzrodungen zwischen dem 28.02 und 01.10 als vorgezogene Maßnahme durch die ADD am 13.02.2023 genehmigt worden.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Mit dem Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen soll unverzüglich begonnen werden, damit den Beteiligten die Vorteile der Neuordnung des Verfahrensgebietes möglichst bald zugutekommen. Die Anlagen können jedoch gem. § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG erst ausgebaut werden, wenn der Plan festgestellt oder genehmigt ist. Durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbeschluss könnte sich der Beginn der Bauarbeiten erheblich verzögern. Die betriebswirtschaftlichen Vorteile der Flurbereinigung würden dann für die weinbaulichen Betriebe erst zu einem bedeutend späteren Zeitpunkt eintreten. Zudem ist die sofortige Vollziehung für die Abfolge des Ausbaus aufgrund von zeitlichen Einschränkungen durch den Artenschutz unmittelbar erforderlich.

Die sofortige Vollziehung dieser Planfeststellung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, dass die hier eingesetzten personellen und finanziellen Mittel möglichst schnell zu einem Erfolg führen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Im Auftrag

gez. Sabine Haas
(Baudirektorin)

ausgefertigt

Trier, den 14.03.2023

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Im Auftrag

Anja Gales